

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Rassismus
Rassismus-
vorwürfe
in der Prüfung

Seite 2



Weiterbildung
Vergleichbarkeit
von Fortbildungs-
abschlüssen

Seite 3



Haftungsfragen
Unfallversicherung
und Schadensersatz-
forderungen

Seite 4

Wissenswert

Prüferdelegation – das sollten Sie wissen!

Zum 1. Januar 2020 wurde das Instrument der Prüferdelegation in das Berufsbildungsgesetz eingeführt. Prüferdelegationen können zur Entlastung des Prüfungsausschusses Prüfungsleistungen abnehmen und abschließend bewerten sowie gutachterliche Stellungnahmen zur Bewertung nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen einholen.

Die Prüferdelegation ist auch dann zulässig, wenn sie nicht in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt ist.

Prüferdelegationen werden nur tätig, wenn die IHK sie mit der Prüfungsabnahme beauftragt. Dies hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung zu erfolgen. Der Einsatz gegen den Willen des Prüfungsausschusses und eine spontane Entscheidung während einer Prüfung sind nicht statthaft.

Prüferdelegationen sollen Prüfungsausschüsse entlasten, indem sie parallel zum ordentlichen Prüfungsausschuss z. B. bei großen Gruppen prüfen oder einzelne Prüfungsleistungen, für die eine besondere Sachkunde erforderlich ist, abnehmen. Dabei haben sie die gleichen formalen Rechte wie der beauftragende Prüfungsausschuss im Hinblick auf den Vorsitz des Ausschusses und die Erstellung

des Sitzungsprotokolls. Legt ein Prüfling Widerspruch ein, führt die Prüferdelegation auch das Überdenkungsverfahren durch. Prüferdelegationen sind genauso zu besetzen und zu berufen wie Prüfungsausschüsse – also wenigstens ein Arbeitgeber, ein Arbeitnehmer und eine Lehrkraft. Die Mitglieder haben auch Stellvertreter. Alle Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung geeignet sein. Das Berufungsverfahren ist identisch mit dem der Prüfungsausschüsse.

Mitglied einer Prüferdelegation können Mitglieder und stellvertretende Mitglieder eines Prüfungsausschusses sein, aber auch Prüfende, die weder Mitglieder eines Prüfungsausschusses noch stellvertretendes Mitglied eines Prüfungsausschusses sind.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen für z. B. einzelne Fächer erfolgt „abschließend“, d. h. der Prüfungsausschuss darf die Ergebnisse nicht abändern. Sie fließen unmittelbar in die Gesamtbewertung ein.

Der Prüfungsausschuss behält jedoch auch beim Einsatz einer Delegation die Prozessverantwortung, wenn es über Zulassungs- und Befreiungstatbestände oder auch den Nachteilsausgleich geht. Er beschließt auch das Gesamtergebnis der Prüfung.

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt*
finden Sie [hier](#).



Vorwort



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer!**

Weihnachten steht vor der Tür. Dies nehmen wir zum Anlass, Ihnen herzlich für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Jahr zu danken.

In dieser Ausgabe der Prüfungspraxis erwartet Sie eine bunte Mischung an Themen und Tipps für die Prüfungspraxis. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien schöne Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr!

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis

Prüfung bestanden!

#ihkgeprüft

Rassismus-Vorwürfe in der Prüfung

Prüfende haben die Aufgabe, für einen rechtmäßigen, fairen und diskriminierungsfreien Ablauf der Prüfung zu sorgen.

Der Grundsatz der Chancengleichheit erfordert, dass alle Prüfungsteilnehmer unabhängig von ihrer tatsächlichen oder mutmaßlichen ethnischen Herkunft und ihrem Hintergrund gleich zu behandeln sind.

Was aber, wenn Sie bei der Prüfung mit Anschuldigungen und Vorwürfen oder gar Beleidigungen eines Prüfungsteilnehmers konfrontiert werden – zum Beispiel wegen angeblich rassistischen Verhaltens?

Verläuft die Prüfung für den Prüfling nicht positiv, kann es vorkommen, dass der Prüfling mit Migrationshintergrund dies auf eine angeblich fremdenfeindliche Einstellung der Prüfer schiebt und dies auch verbal äußert. Hier ist es wichtig, professionell und objektiv zu reagieren.

Wir haben ein paar Tipps zusammengestellt, wie Sie sich in einer solchen Situation angemessen verhalten können:

- **Bewahren Sie Ruhe. Ganz gleich, was der Prüfling Ihnen vorgeworfen hat. Es ist wichtig, ruhig und besonnen zu bleiben. Verständlich, dass das schwer fällt. Aber wenn Sie ebenfalls emotional reagieren, verschärft das unnötig die Lage.**
- **Bedenken Sie, dass sich der Prüfling in einer Ausnahme-situation befindet. Nervosität, Unsicherheit und Angst vor einer Bewertung können dazu führen, dass er ein Ventil sucht.**
- **Hören Sie aufmerksam zu. Es ist wichtig, die Anschuldigungen ernst zu nehmen und den Prüfling respektvoll zu behandeln. Offene und klare Kommunikation trägt zur Beruhigung der Lage bei. Erklären Sie dem Prüfling ihre Bewertung transparent, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.**
- **Weisen Sie den Prüfling daraufhin, dass er seine Beschwerde gegenüber der IHK geltend machen kann und soll.**
- **Dokumentieren Sie den Vorfall im Prüfungsprotokoll und melden Sie ihn der IHK. Das zeigt, dass Sie die Sache ernst nehmen.**



Trotz allem: Bleiben Sie aufmerksam und selbstkritisch.

Fragen Sie sich ehrlich, ob Ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen ungewollt Vorurteile widerspiegeln könnten. Das gilt auch für Äußerungen der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsaufsichten.

Rassistisches Verhalten ist immer inakzeptabel und sollte gerade in Bildungseinrichtungen streng geahndet werden.

Fehlzeiten – Gefahr für die Zulassung zur Abschlussprüfung?

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt, wer an der Prüfung teilnehmen darf:

§ 43 Zulassung zur Abschlussprüfung
(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat...

„Zurückgelegt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es nicht ausreicht, dass die Zeit rein kalendarisch abgelaufen, die Ausbildung also „rum“ ist. Für die Zulassung muss vielmehr hinzu kommen, dass während dieser Zeit auch ausgebildet wurde - und zwar sowohl im Unternehmen als auch in der Berufsschule.

Das bedeutet aber nicht, dass jede kurze Krankheit die Zulassung gefährdet. Erst, wenn die Fehlzeiten 10 % der Ausbildungszeit übersteigen, wird die IHK prüfen, ob trotzdem alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden konnten.

Der Grund für die Fehlzeiten ist hierbei egal. Auch entschuldigte Fehlzeiten aufgrund von Krankheit können einer Zulassung entgegenstehen. Umgekehrt schließt „Schwänzen“ nicht automatisch die Zulassung aus. Entscheidend ist allein, ob trotz der Fehlzeiten die Ausbildungsinhalte vermittelt werden konnten.

Aber auch bei hohen Fehlzeiten kann der Azubi dann noch zugelassen werden, wenn die IHK bei der Prüfung der Voraussetzungen zu der Überzeugung kommt, dass die Ausbildung trotzdem erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Azubi besonders leistungsstark ist - in etwa vergleichbar mit einer vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung. Letztendlich ist dies immer eine Einzelfallentscheidung.

Ist sich die IHK unsicher oder möchte sie die Zulassung ablehnen, kommen Sie als Prüfungsausschuss ins Spiel: Dann werden Ihnen alle Unterlagen zur Entscheidung vorgelegt, damit Sie sich ein Bild machen und über die Zulassung entscheiden können (§ 46 Abs. 1 BBiG).



Vergleichbarkeit von Fortbildungsabschlüssen der höheren beruflichen Bildung mit akademischen Abschlüssen

Im Jahr 2013 wurde der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) eingeführt, um den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) mit seinen acht Qualifikationsniveaustufen in nationales Recht zu übersetzen.

Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem transparenter zu machen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen. Damit können in Deutschland erworbene Qualifikationen in Europa und sogar weltweit leichter anerkannt werden. Je höher das Niveau, desto höher sind auch die erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die Abschlüsse Meister, Fachwirte und

Fachkaufleute wurden der Stufe 6 zugeordnet und entsprechen somit der akademischen Bachelorprüfung. Die Betriebswirte und Berufspädagogen sind auf Stufe 7 eingeordnet und entsprechen damit dem Masterniveau.

Um Verwechslungen mit den akademischen Abschlüssen „Bachelor“ und „Master“ zu vermeiden, wurden im nicht-akademischen Bereich die Bachelor und Master-Ebene jeweils durch den Begriff „Professional“ ergänzt. Dies wurde im Jahr 2020 auch gesetzlich im BBiG festgelegt.

Um auch die tradierten Abschlüsse Meister, Fachwirte und Fachkauf-

leute beizubehalten, werden auch diese Bezeichnungen heute noch in den Verordnungen und Zeugnissen verwendet. Für die Novellierung neuer Bachelor Professional-Abschlüsse hat man sich auf gemeinsame Mindest-Standards verständigt.

Seit 2020 werden nun die Verordnungen und die Fortbildungsregelungen der Kammern von den Wirtschafts- und Sozialpartnern (z. B. Verbände und Gewerkschaften) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) separat geprüft und entsprechend den verschiedenen Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes (z. B. Lernumfang der drei

Stufen mit 400, 1200 und 1600 Stunden und der damit verbundenen qualitativen Kompetenzziele) angepasst. Dieser Lernumfang setzt sich zusammen aus der Präsenzzeit im Lehrgang, der Vor- und Nachbereitung, der Berufspraxis und weiteren Kriterien. Die erfolgreichen Teilnehmer*innen dieser neuen Rechtsgrundlagen erhalten die Fortbildungsstufe mit der entsprechenden Fachrichtung (z. B. Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung für den Fortbildungsabschluss Gepr. Bilanzbuchhalter*in).



Aktuell sechs neue Bachelor-Professional Abschlüsse:

1. **Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Außenwirtschaft
Bachelor Professional in Foreign Trade**
2. **Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft
Bachelor-Professional in Energiewirtschaft**
3. **Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Marketing
Bachelor Professional in Marketing**
4. **Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik
Bachelor Professional in Transport Management and Logistics**
5. **Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Logistiksysteme
Bachelor Professional in Logistiksysteme**
6. **Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Medienproduktion Bild und Ton
Bachelor Professional in Medienproduktion Bild und Ton**



WISSENSWERTES!

1. Unfallversicherung

Prüfer üben ein Ehrenamt aus. Sie sind daher über den Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der die Prüfung durchführenden Industrie- und Handelskammer gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch VII). Sie genießen damit denselben Versicherungsschutz wie ein Arbeitnehmer. Konkret bedeutet dies Folgendes:

Gesetzlich unfallversichert sind zunächst alle Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Prüfung in Zusammenhang stehen:

→ **Beispiel:**
Prüferin A rutscht bei der Prüfung aus und bricht sich ein Bein.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Prüfung in der IHK oder an einem anderen Ort stattfindet.

Außerdem sind IHK-Prüfer und -Prüferinnen auch auf dem Hin- und Rückweg zur bzw. von der Prüfung oder bei sonstigen durch die Prüfertätigkeit bedingten Wegen gesetzlich unfallversichert.

→ **Beispiel:**
Prüfer A rutscht auf dem Hinweg zur Prüfung auf der vereisten Straße aus und bricht sich ein Bein.

Über die gesetzliche Unfallversicherung sind nur demnach Personenschäden und deren Folgen, nicht jedoch Sachschäden, z.B. am PKW des Prüfers, versichert.



2. Schadensersatzforderungen Dritter

Haftungsfragen stellen sich nicht nur, wenn der Prüfer einen Schaden erleidet. Denn auch Prüfer können im Rahmen der Prüfungstätigkeit Schäden verursachen. Denkbar sind vor allem folgende zwei Fallkonstellationen:

A. Schadensersatzanspruch wegen vom Prüfer verursachter Personen- oder Sachschäden

→ **Beispiel:**
Prüfer P verursacht aufgrund einer kurzen Unachtsamkeit einen Schaden an einer CNC -Maschine in Höhe von 15.000,- Euro.

B. Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Prüfungsbewertung

Fehlerhafte Prüfungsentscheidungen begründen nicht nur einen Anspruch auf Aufhebung der Prüfungsentscheidung, sondern können zu einem verspäteten Berufseinstieg des Prüflings führen. Dieser kann dann Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Verdienst und gegebenenfalls auch Schmerzensgeldansprüche geltend machen. Hierfür muss er aber beweisen, dass ihm durch die Fehlentscheidung ein konkreter Schaden entstanden ist. Der bloße Hinweis, sein berufliches Fortkommen habe sich hierdurch verzögert, reicht hierfür nach der Rechtsprechung nicht aus.

→ **Beispiel:**
A besteht die Abschlussprüfung zum Industriekaufmann im Juni 2022 nicht, weil der Prüfungsausschuss eine richtige Antwort zu Unrecht als falsch bewertet. Das Verwaltungsgericht gibt der Klage des A im April 2023 statt und hebt die Entscheidung des Ausschusses aus. Die Neubewertung der Klausur führt schließlich im Mai 2023 dazu, dass die Abschlussprüfung rückwirkend zum Juni 2022 für bestanden erklärt wird. A kann einen Schadensersatzanspruch wegen entgangener Verdienstmöglichkeit in

Höhe von 36.800,- Euro (= 23 Monate x 1.600,- Euro (netto)) zzgl. 4% Zinsen seit August 2022 geltend machen.

In beiden Fällen ist der Schaden zwar durch den Prüfer verursacht. Dieser muss aber grundsätzlich nicht persönlich für den Schaden aufkommen, sofern er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Da der Schaden in Ausübung der Tätigkeit als IHK-Prüfer erfolgt ist, kommt die IHK bzw. deren Haftpflichtversicherung für den Schaden auf.



Übersicht Prüfungstermine 2024

Ausbildung:

Frühjahr 2024

Kaufmännische
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
26./27./28./29.02.2024

Gewerbliche
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
12./13.03.2024

Sommer 2024

Kaufmännische
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
23./24.04.2024

Gewerbliche
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
14./15.05.2024



Man weiß nie, was einen erwartet...

Das geht Ihnen als Prüfende
sicher auch so.

Auch abgesehen von den Antworten der Prüflinge gibt es bei Prüfungen immer wieder neue Situationen und Herausforderungen für die Prüfenden. Die Redaktionsmitglieder der Prüfungspraxis hoffen, dass sie Sie mit den Themen und Hinweisen in diesem Jahr wieder informieren und dabei unterstützen konnten, dass Prüfungen fair und rechtssicher ablaufen.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen
oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis
für die Prüfungspraxis.

**Industrie- und Handelskammer
Aachen**
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

**Industrie- und Handelskammer
Arnsberg, Hellweg-Sauerland**
Königstraße 18-20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

**Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg**
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

**Industrie- und Handelskammer
Koblenz**
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

**Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund**
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

**Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf**
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

**Industrie- und Handelskammer
zu Köln**
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

**Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen**
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
Tel. 0251/707-0

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
Claudia Nebendahl
(IHK Koblenz)

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Stefan Brüggemann
(IHK Nord Westfalen)

Maike Fritzsching
(IHK Dortmund)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Layout:

comunion-gmbh.de